

4. Wassergesetz (WsG)

Antrag der Redaktionskommission vom 17. November 2022

Vorlage 5596b

Ratspräsidentin Esther Guyer: Sie haben einen Rückkommensantrag der KEVU (*Kommission für Energie, Verkehr und Umwelt*) zu Paragraf 8 und einen zu Paragraf 22 von Sandra Bossert erhalten. Diese beiden Anträge wurden von der Redaktionskommission bereits geprüft, eine dritte Lesung ist daher nicht notwendig. Ich schlage Ihnen vor, gleich hier über das Rückkommen abzustimmen. Sie sind damit einverstanden, über die beiden Anträge abzustimmen. Für ein Rückkommen braucht es 20 Stimmen.

Abstimmung über Rückkommen auf §§ 8 und 22

Für Rückkommen stimmen 160 Ratsmitglieder. Damit ist das Quorum erreicht, Rückkommen ist beschlossen.

Ratspräsidentin Esther Guyer: Wir behandeln die Anträge an den entsprechenden Stellen.

Sonja Rueff-Frenkel (FDP, Zürich): Die Redaktionskommission hat das Wassergesetz in zwei Sitzungen redaktionell durchberaten. Ich möchte auf einige Änderungen eingehen, weil es ja ein neues Gesetz ist.

Paragraf 8, das ist dieser KEVU-Antrag, den wird Alex Gantner noch begründen, nehme ich an. Ich kann nur sagen, wir haben den Antrag redaktionell geprüft und er ist in Ordnung. Bei Paragraf 9 haben wir die Marginalie geändert, denn ein zentrales und übergeordnetes Element des Gesetzesartikels ist die Wasserstrategie. Der Begriff wird in diesem Paragraf eingeführt und deshalb sollte er auch in der Marginalie berücksichtigt werden. Und dann auch in Absatz 2 von Paragraf 9 haben wir «Planung» durch «Wasserstrategie» ersetzt. Aufgrund der Formulierung von Absatz 1 muss «Wasserstrategie» gemeint sein und nicht «Planung». Paragraf 22 haben wir auch redaktionell geprüft, er ist auch in Ordnung. Dann bei den Paragrafen 10, 14, 20, 24, 27, 33 und 42 haben wir nur redaktionelle Änderungen vorgenommen, die nicht erwähnenswert sind. In Paragraf 62 haben wir «Eigenstromproduktion» in «Eigenstromerzeugung» geändert. Das entspricht der Formulierung in Paragraf 10 des Energiegesetzes. Paragrafen 64 und 76 sind nur redaktionelle Änderungen. Dann bei Paragraf 80 haben wir die Marginalie geändert von «Heimfall» in «Heimfallsrecht», und zwar ist der Gegenstand der Bestimmung die Ausübung oder Nichtausübung eines Rechts und nicht dessen Übergang. Und in Absatz 1 haben wir «unentgeltlich» gestrichen, weil es sonst nicht mehr logisch ist mit Absatz 2. In Absatz 1 muss die Entgeltlichkeit offenbleiben, damit sie dann eben gemäss Absatz 2 geregelt werden kann.

Paragrafen 62 und 91 sind nur redaktionelle Änderungen. In Paragraf 97 Absatz 2 haben wir eine bessere und andere Formulierung gewählt und deshalb hat es nun keine litera a und b mehr, aber das ist keine inhaltliche Änderung.

Paragraf 104 ist auch nur eine redaktionelle Änderung und Paragraf 106 Absatz 1 haben wir in zwei Absätze und neu litera a und b aufgeteilt, damit es etwas besser verständlich und lesbar ist. Und die Absätze 2 und 3 werden daher zu Absätzen 3 und 4. Die Paragrafen 113, 117, 122 und 125 sind nur redaktionelle Änderungen. Und in den Paragrafen 130, 131 und 132 haben wir die Nummerierung der Marginalien angepasst und am Schluss auch noch die römischen Ziffern. Besten Dank.

Redaktionslesung

Titel und Ingress

I. Es wird folgendes Gesetz erlassen:

§§ 1–7, § 8 Abs. 1

Keine Bemerkungen; genehmigt.

§ 8 Abs. 2

Antrag der KEVU:

² Hebt die Direktion ein öffentliches Gewässer oder einen Gewässerabschnitt auf, legt die Gemeinde den Gewässerplan während 30 Tagen öffentlich auf und veröffentlicht ihn auf einer Internetseite.

Alex Gantner (FDP, Maur), Präsident der Kommission für Energie, Verkehr und Umwelt (KEVU): Nur ganz kurz: Das ist ein einstimmiger Antrag der KEVU aufgrund eines Inputs bei den Beratungen der Redaktionskommission. Es geht um Absatz 2 von Paragraf 8: Absatz 2 ist ein Absatz, der in den KEVU-Beratungen im Hinblick auf die a-Vorlage eingefügt worden ist, und man hat festgestellt, dass das, was eigentlich entsprechend veröffentlicht werden soll, nicht ganz korrekt ist. Daher diese kleine Korrektur, ein «ihn» anstatt eines «dies», damit ganz klar ist, dass eben der Gewässerplan entsprechend auf einer Internetseite veröffentlicht werden soll. Besten Dank.

Abstimmung

Der Antrag der Redaktionskommission wird dem Antrag der KEVU gegenübergestellt. Der Kantonsrat beschliesst mit 168 : 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen), dem Antrag der KEVU zuzustimmen.

§§ 9–21, § 22 Abs. 1–3

Keine Bemerkungen; genehmigt.

§ 22 Abs. 4

Antrag von Sandra Bossert:

⁴ Bei der Revitalisierung werden die weiteren öffentlichen Interessen gleicher-massen beachtet, namentlich das Interesse am Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen und der Erholungsnutzen für die Bevölkerung.

Alex Gantner (FDP, Maur), Präsident der KEVU: Hier möchte ich einfach festhalten, dass die KEVU diesen Antrag nicht beraten hat. Danke.

Sandra Bossert (SVP, Wädenswil): Nach der ersten Lesung des Wassergesetzes, bei der in Paragraf 22 Absatz 4 unsere zusätzliche Formulierung zum Schutz der Fruchtfolgeflächen keine Mehrheit gefunden hat, sind wir nochmals über die Bücher und haben neu folgenden Kompromissantrag ausgearbeitet: «Bei der Revitalisierung werden die weiteren öffentlichen Interessen gleichermaßen beachtet, namentlich das Interesse am Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen und der Erholungsnutzen für die Bevölkerung.» In dem bereits bestehenden Satz wurde das Wort «gleichermaßen» eingeschoben.

Gerne erkläre ich kurz unseren Vorschlag: In Paragraf 22 Absatz 2 litera b werden sechs Grundsätze aufgeführt, die bei der Vitalisierung berücksichtigt werden müssen. Es handelt sich ausschliesslich um Massnahmen, die einer ökologischen Aufwertung dienen respektive das Grundwasser schützen. In Absatz 3 wird zusätzlich der minimale Eingriff in die Bauzone vorgeschrieben. Und Absatz 4 ist im vorliegenden Entwurf so formuliert, dass die weiteren öffentlichen Interessen den vorher genannten Grundsätzen nachgestellt sind. Nach wie vor finden wir es aber sehr wichtig – und speziell in der aktuellen geopolitischen Lage –, dass die landwirtschaftliche Nutzung, sprich die Nahrungsmittelproduktion, den ökologischen Bedürfnissen zumindest gleichgestellt ist. Es muss immer eine neutrale Interessenabwägung zwischen allen Anspruchsgruppen durchgeführt werden und keine darf von vorherein bevorzugt werden. Mit der Ergänzung von Absatz 4 mit dem Wort «gleichermaßen» wird diesem Umstand Rechnung getragen und beide Interessengruppen sind auf der gleichen Ebene.

An dieser Stelle vielen Dank an Daniel Sommer von der EVP. Sein Bauernherz hat unseren neuen Vorschlag wohlwollend geprüft und uns seine Unterstützung zu diesem Kompromiss zugesichert. Danke.

Thomas Wirth (GLP, Hombrechtikon): Der Schutz der Fruchtfolgeflächen ist tatsächlich wichtig und ein verankertes Interesse. Bei der Revitalisierung steht aber die Wiederherstellung der ökologischen Gewässerfunktion im Zentrum. Nur ist es uns natürlich selbstverständlich allen klar: Sämtliche Projekte, und zwar unabhängig davon, ob es sich um Revitalisierungsprojekte, Hochwasserschutzprojekte, Bauprojekte, Deponien et cetera handelt, sie stehen nicht im luftleeren Raum. Bei sämtlichen Projekten gilt es, dass weitere öffentliche Interessen und auch private Interessen berücksichtigt werden müssen. In diesem Sinne stimmen wir diesem Antrag zu. Es ist uns wichtig, dass, wenn es darum geht, diese Interessensabwägung vorzunehmen, welche Interessen noch beachtet werden müssen, dass der Schutz der Fruchtfolgeflächen, die Erholungsnutzung et cetera, dass

diese gleichrangig behandelt werden. Aber im Zentrum, das ist natürlich klar, steht hier bei diesem Artikel die Revitalisierung.

Daniel Sommer (EVP, Affoltern a. A.): Die Beratung des Wassergesetzes hat, würde ich sagen, zwei Hauptschmerzonen zutage gebracht, und die eine ist die Landwirtschaft. Sie ist direkt davon betroffen, dass sich die Bevölkerung konkretere und stärkere Massnahmen im ökologischen Bereich wünscht. Aber das neue Wassergesetz trägt dem auch Rechnung. Es kann aber leider nicht verhindern, dass Landwirten von uns als gesetzgebender Instanz oft zu wenig Respekt für ihre Leistungen auch im ökologischen Bereich entgegengebracht wird. Gerne geht vergessen, dass dieser Beruf nicht nur den Zweck der Landschaftspflege hat, sondern auch die Aufgabe, Nahrungsmittel zu produzieren und Existenzen zu sichern. Produktionsmittel und Methoden müssen sich verändern. Das müssen auch die Bäuerinnen und Bauern akzeptieren. Allerdings sollten Sie ein gewichtiges Wort mitreden können bei der Geschwindigkeit und der Art und Weise, in welcher dieser Wandel vollzogen werden soll.

Der nachträglich eingebrachte Antrag der SVP in Paragraf 22 Absatz 4 gibt der Landwirtschaft genau diese Stimme und uns die Gelegenheit zu zeigen, dass wir an einem kooperativen Weg mit der Landwirtschaft interessiert sind. In diesem Sinne unterstützen wir klar diesen Antrag.

Abstimmung

Der Antrag der Redaktionskommission wird dem Antrag von Sandra Bossert gegenübergestellt. Der Kantonsrat beschliesst mit 166 : 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen), dem Antrag Bossert zuzustimmen.

Ratspräsidentin Esther Guyer: Der Antrag wurde, wie erwähnt, schon von der Redaktionskommission geprüft. Es braucht also keine dritte Lesung.

§ 22 Abs. 4, §§ 23–132

Keine Bemerkungen; genehmigt.

II. und III.

Keine Bemerkungen; genehmigt.

Ratspräsidentin Esther Guyer: Damit ist die Vorlage redaktionell durchberaten.

Florian Meier (Grüne, Winterthur): An dieser Stelle möchte ich doch noch ein paar Worte zuhanden der Materialien loswerden. Nach sieben Jahren Beratung, zwei Vorlagen und einer Volksabstimmung sind wir nun doch auch an ein Ende gelangt, und das Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz und das Wasserwirtschaftsgesetz werden zu einem modernen Wassergesetz zusammengeführt.

Ich danke meinen Kommissionskolleginnen und -kollegen für die gute Zusammenarbeit. Wir haben hier jetzt eine ausgemittelte Vorlage, die mehr oder weniger auf der Ursprungsvorlage aus der vorletzten Legislatur basiert. Die Privatisierungsschlupflöcher und die Unterwanderung des Gewässer- und Artenschutzes der an der Urne abgelehnten Vorlage wurden korrigiert.

Es gibt drei Punkte, die es hier hervorzuheben gilt: erstens die Rechtssicherheit. Die Ausscheidung der Gewässerräume wird noch einiges an Zeit beanspruchen. Die Übergangsbestimmungen sind um einiges strenger und darum zum Nachteil für die privaten Grundbesitzer. Eine schnelle und effiziente Abwicklung der Gewässerraumausscheidung ist daher wichtig für alle. Und sie wird dadurch sichergestellt, dass keine bundesrechtswidrigen und daher anfechtbaren Vorgaben ins Gesetz eingebaut werden.

Was mich zum zweiten Punkt bringt: eine Gesetzesgrundlage für Revitalisierungsprojekte. Denn Revitalisierungsprojekte werden häufig zusammen mit der Gewässerraumfestlegung festgesetzt. Wenn die Gewässerräume schneller festgelegt werden, können auch die Revitalisierungsprojekte schneller festgesetzt werden.

Und drittens: die Berücksichtigung aller Interessen. Bei Interessenabwägungen werden alle Interessen berücksichtigt. Wir haben in unserem Kanton ein knappes Raumangebot und deshalb bestehen bei Projekten oder Festlegungen auch die verschiedensten Interessen. Daher ist es wichtig, dass projektbezogene Interessenabwägungen möglich sind und einzelne Interessen im Einzelfall stärker gewichtet werden können. Mit der Berücksichtigung aller Interessen bleibt der Spielraum gewahrt. Danke.

Martin Hübscher (SVP, Wiesendangen): Ich möchte nach diesem Votum auch noch etwas sagen, auch zuhanden der Materialien. Ich möchte aber nicht wiederholen, dass wir da jetzt ein Gesetz haben. Und wenn Sie sagen «wir haben das ursprüngliche Gesetz», dann ist es eigentlich das Gesetz von Altbaudirektor Markus Kägi, das wir jetzt da eigentlich verabschieden. Aber ich möchte auch noch erwähnen, auch zuhanden der Materialien: Was wir vorher diskutiert haben, ist genau, dass bei dieser Ausscheidung des Gewässerraumes eben auch die Interessen der privaten Grundeigentümer eingebracht werden. Wir haben jetzt zwar im Gesetz nicht mehr drin, dass der maximale Spielraum des Bundes ausgenutzt werden muss, aber ich erwarte – und das wurde auch gesagt –, dass die Baudirektion die Kompetenz zur Ausnutzung des Spielraums hat. Sie hat eine Auslegeordnung zu machen, und genau da erwarten wir im privaten Bereich, dass sie eben auch innerhalb des Siedlungsgebietes und auch ausserhalb des Siedlungsgebietes möglichst Kompromisse sucht für die Ausscheidung der Gewässerräume, sodass es am Schluss eben akzeptable Lösungen gibt. Denn diese sind erstens schneller realisiert, als wenn es über die Enteignungswege geht, und zweitens werden sie, wenn sie akzeptiert sind, auch schneller umgesetzt. Deshalb bitte ich, bei der Umsetzung dieses Gesetzes Pragmatismus walten zu lassen, auch was die Revitalisierung anbelangt. Denn es muss Gebot der Stunde sein, dass wir die Fruchtfol-

geflächen schonen. Und da möchte ich auch noch einmal die Differenzierung machen: Es geht um Erhalt von Fruchtfolgeflächen und nicht nur um landwirtschaftliche Nutzflächen. Denn Sie erwarten von der Landwirtschaft, dass mehr pflanzliche Produkte hergestellt werden. Aber pflanzliche Produkte können wir nur auf Fruchtfolgeflächen produzieren, sonst wächst einfach Gras. Oder Hecken, das ist ja auch schön, aber das ist nicht das, was Sie wollen. Wenn Sie mehr pflanzliche Produkte wollen, brauchen wir den Erhalt der Fruchtfolgeflächen. Übrigens hat der Bund auch im Sachplan Fruchtfolgeflächen neue Verschärfungen gebracht, und das zeigt eigentlich, dass der Kanton Zürich noch schlechter dasteht als bisher. Wir haben zu wenig Fruchtfolgeflächen. Wir erwarten, dass er bei der Umsetzung dieses Gesetzes Rücksicht darauf nimmt, seine Pflichten macht und möglichst Fruchtfolgeflächen bei der Ausscheidung der Revitalisierungsflächen und des Hochwasserschutzes schont. Gerade beim Hochwasserschutz ist das problemlos kombinierbar, dass man Fruchtfolgeflächen erhalten kann. Herzlichen Dank.

Schlussabstimmung

Der Kantonsrat beschliesst mit 173 : 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen), der bereinigten Vorlage 5596b zuzustimmen.

Das Geschäft ist erledigt.